

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Selent (Entschädigungssatzung)

- 2. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 24, Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert am 25.05.2021 (GVOBL. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Selent vom 08.12.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

24238 Selent, den 09.12.2021

Die Bürgermeisterin